

65. Inwieweit kann die Unvorhersehbarkeit einer Eisenbahngefährdung die Verschuldung des Betriebsbeamten anschießen, durch dessen Pflichtvernachlässigung dieselbe herbeigeführt worden ist? Ist die Strafbarkeit aus §. 316 Abs. 2 St.G.B.'s durch eine Fahrlässigkeit bedingt?

I. Straffenat. Urtr. v. 18. Mai 1885 g. H. Rep. 1071/85.

I. Landgericht Düsseldorf.

Gründe:

Die Revision des Staatsanwaltes erscheint begründet. Die Anklage ging dahin, daß der Angeklagte H. als zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellte Person durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflicht, nämlich dadurch, daß er die seiner Bedienung unterstellte Weiche Nr. 4 der Eisenbahnstation M. Gl. falsch stellte, einen Transport auf der Eisenbahn, nämlich den von D. kommenden Personenzug Nr. 437 und den auf dem Fer Geleise rangierenden Güterzug Nr. 467, in Gefahr gesetzt habe. Dieser Anklage entspricht die Feststellung des Urtheiles, daß instruktionsmäßig alle Weichen, sofern sie nicht gerade in anderer Stellung gebraucht werden, die normale Lage auf den geraden Strang einnehmen sollen, daß vor Herannahen des

Der Zug der Weiche Nr. 4 statt normal von dem Angeklagten auf den krummen Strang gestellt war, und daß es eine bloße Ausrede sei, er habe angenommen, daß vor Ankunft des Zuges die Weiche zur Überführung von Gütern auf den krummen Strang gebraucht werde. Mit der Begründung, daß der Angeklagte dadurch, daß er die Weiche nicht, wie es seine Pflicht war, auf den geraden Strang gestellt hatte, die Transportgefährdung verursacht habe, scheint daher beabsichtigt gewesen zu sein, die Voraussetzung für die Verurteilung, die Vernachlässigung einer dem Angeklagten obliegenden Pflicht festzustellen. Wenn das Urteil gleichwohl zu einer Freisprechung gelangt ist, so beruht es insoweit auf Rechtsirrtum.

Die Freisprechung wird damit begründet, der Angeklagte habe in der Weiche Nr. 4 die Einfahrt in den Bahnhof in seiner Hand gehabt, weil nur, wenn dieselbe auf den geraden Strang stand, auf ordnungsmäßigem Wege das Einfahrtssignal habe gegeben werden können, und sei daher zu der Annahme berechtigt gewesen, daß, solange die Weiche auf dem krummen Strang stand, eine Einfahrt unmöglich sei, und er höchstens eine Verzögerung der Einfahrt verursachen könne. Hiermit ist nicht objektiv die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr in Frage gestellt, die nur in ganz außergewöhnlichen Zufälligkeiten begründet worden,

vgl. Entsch.-des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 176. 177, denn „die ursächliche Verbindung des Thuns des Angeklagten mit dem Unfalle“, mit dem wirklich eingetretenen Zusammenstoße, also die Gefährdung, ist anerkannt; sondern lediglich die subjektive Verschuldung des Angeklagten ist deshalb verneint, weil er diese Folge der falschen Weichenstellung den Umständen nach nicht habe vorhersehen können, die Handlung ihm daher nicht zur strafbaren Fahrlässigkeit zugerechnet werden könne. Nun ist aber das subjektive Verschulden im Falle des §. 316 Abs. 2 St.G.B.'s in der Pflichtvernachlässigung gegeben, für Abs. 2 a. a. O. reicht es aus, daß die Handlung dem Eisenbahnbediensteten zur Pflichtverfümmung zugerechnet werden kann, und dieses eigenartige Amtsvergehen ist nur hinsichtlich der Strafe der im Abs. 1 a. a. O. behandelten Transportgefährdung durch Fahrlässigkeit gleichgestellt. Die zum Wesen der letzteren gehörige Vorausehbarkeit des Erfolges der strafbaren Handlung durch den Thäter wird für die Fälle des Abs. 2 a. a. O. dadurch erübrigt, daß der Eisenbahnbeamte

in der genauen Befolgung der Dienstvorschriften die Grenzlinie zu finden hat, hinter welcher er für den Eintritt gemeingefährlichen Erfolges verantwortlich wird; kommt zur Pflichtver säumnis Fahrlässigkeit hinzu, so tritt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 67,
Konkurrenz von Abs. 1 und 2 nach §. 73 St.G.B.'s ein.